

die Vorschrift zu fassen:

Die Anfechtung muß in den Fällen der §§. 94, 95, sofern es sich um die Anfechtung einer auf die Begründung eines Schuldverhältnisses gerichteten Erklärung handelt, unverzüglich erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat. Unverzüglich ist die Anfechtung erfolgt, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern vorgenommen wird.

Die einem Abwesenden gegenüber zc. (wie Satz 2 im Entw.).

Die Anfechtung kann, sofern Treu und Glauben es gestatten, auch zu späterer Zeit erfolgen, wenn der andere Theil den Irrthum oder den Mangel des Willens bei der Entgegennahme der Willenserklärung erkannt hat oder, falls er nicht fahrlässig war, erkennen mußte.

Gegen die unter 1 beantragte zeitliche Beschränkung des Anfechtungsrechts erhob sich kein Widerspruch. Dem Antrage, den §. 96 zu streichen, wurde keine Folge gegeben.

411. (§. 8359 bis 8378.)

I. Von den zu §. 96 eingebrachten Anträgen war noch der für den Fall, daß die Streichung des Paragraphen nicht beschlossen werden sollte, gestellte, im Prot. 140 unter XXXVII mitgetheilte Eventualantrag zu erledigen.

§. 96.
Anfechtungs-
frist in den
Fällen d.
§§. 94, 95.

Die Abweichungen des Antrags vom Entw. bestehen darin, daß der Antrag die Vorschrift auf Erklärungen, welche auf die Begründung eines Schuldverhältnisses gerichtet sind, im Gegensatz zu nicht obligatorischen Willenserklärungen, beschränkt, und daß auch bei Erklärungen der ersteren Art unter den Voraussetzungen des Abs. 3 die Anfechtung noch zu späterer Zeit zulässig sein soll.

Der Antrag wurde in beiden Theilen abgelehnt.

Erwogen war:

Bei der Annahme der zeitlichen Beschränkung der Anfechtung sei berücksichtigt worden, daß der Irrende nicht unter allen Umständen die Geltendmachung des Irrthums für zweckmäßig halten, vielmehr nicht selten auch nach Erkenntniß desselben es bei seiner Erklärung belassen werde. Insbesondere aus diesem Grunde habe man statt der nach dem Entw. I eintretenden Nichtigkeit bloße Anfechtbarkeit eingeführt und dieselbe, um dem anderen Theile zu alsbaldiger Klarheit über seine Lage zu verhelfen, an die Geltendmachung innerhalb einer kurzen Frist gebunden. Diese Gründe beständen auch dann, wenn der andere Theil den Irrthum oder den Mangel des Willens bei der Entgegennahme der Willenserklärung gekannt habe. Auf „Treu und Glauben“ könne, nachdem die Zugrundlegung dieses Begriffs im §. 94 abgelehnt worden sei, nicht mehr zurückgegangen werden; zur Ausschließung unbilliger Härte genüge die Fassung des Entw., da sie nur eine ohne schuldhaftes Zögern erfolgte Anfechtung fordere. Hierin liege, daß die Zögerung in solchen Fällen nicht schade, in welchen der Irrende annehmen durfte, daß eine sofortige Anfechtung von dem anderen Theile nicht erwartet werde. Nach Maßgabe des Antrags aber

zwischen obligatorischen und sonstigen Willenserklärungen zu unterscheiden, sei nicht gerechtfertigt; es könne im Gegentheile gerade bei Erklärungen, die auf eine dingliche Wirkung abzielten, z. B. bei der Vertragung von Sachen durch einen Boten, die alsbaldige Geltendmachung des Irrthums im Interesse der Verkehrssicherheit dringend geboten sein.

§. 82.
Verträge
Minder-
jähriger.

II. Man ging nunmehr auf den §. 82 zurück, dessen Berathung in der vorigen Sitzung (S. 122 unter XXXIII) ausgesetzt worden war. Die zu demselben gestellten Anträge, welche zugleich andere Stellen des Entw. mitbetreffen und die daher eine allgemeinere Bedeutung haben, lauten:

1. a) im §. 82 Abs. 1 den Satz 2 zu streichen und im Satz 3 statt „der Verweigerung steht es gleich“ zu setzen „der Verweigerung der Genehmigung steht es gleich“;

b) den §. 119 zu fassen:

Der Antrag erlischt, wenn er nicht nach Maßgabe der §§. 120 bis 122 rechtzeitig angenommen wird.

eventuell:

im §. 119 die Worte „dem Antragsenden gegenüber“ zu streichen;

c) den §. 137 und den Abs. 1 Satz 2 des §. 138 zu streichen;

d) im §. 145 Abs. 1 den Satz 2 zu streichen und im Satz 3 statt „der Verweigerung steht es gleich“ zu setzen „der Verweigerung der Genehmigung steht es gleich“;

e) den Abs. 1 des §. 150 zu streichen und den Abs. 2 zu fassen:

Die Zustimmung eines Dritten zu einem Rechtsgeschäfte bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

f) im §. 151 den Satz 2 zu streichen.

(Für die weiteren Theile des G.B. werden entsprechende Anträge vorbehalten.)

2. für den Fall, daß nach dem Antrag 1 im §. 82 Abs. 1 und im §. 145 Abs. 1 der Satz 2 gestrichen werden sollte:

a) im §. 1295 Abs. 2 den Satz 1 zu streichen;

b) den §. 82 Abs. 1 Satz 3 zu fassen:

Erklärt der Vertreter nach dem Empfang einer Aufforderung des anderen Theiles nicht binnen zwei Wochen die Genehmigung, so kann der andere Theil von dem Vertrage zurücktreten (sofern nicht ihm gegenüber die Genehmigung schon vor der Aufforderung erklärt worden ist).

c) den §. 145 Abs. 1 Satz 3 und den §. 1295 Abs. 2 Satz 2 entsprechend dem Vorschlage 2b zu ändern;

d) den §. 1347 Satz 2 Halbsatz 2 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Ist dem anderen Theile nicht binnen zwei Wochen, nachdem er den Mann zur Beschaffung der Genehmigung aufgefordert hat, die Genehmigung erklärt oder eine sie ersetzende Entscheidung des Vormundschaftsgerichts von dem Manne mitgetheilt worden, so kann der andere Theil von dem Rechtsgeschäfte zurücktreten (sofern nicht

ihm gegenüber schon vor der Aufforderung die Genehmigung erklärt worden ist).

(Der §. 1709 bleibt unverändert.)

3. für den gleichen Fall im §. 82 Abs. 1 Satz 3 und in §. 145 Abs. 1 Satz 3 statt „nicht binnen zwei Wochen die Genehmigung erklärt“ zu setzen „nicht binnen zwei Wochen dem anderen Theile gegenüber die Genehmigung erklärt.“

A. Seitens des Antragstellers zu 1 wurde ausgeführt:

Der Antrag 1 richte sich gegen die zahlreichen Bestimmungen, welche der Entw. darüber enthalte, wem gegenüber eine gewisse Erklärung abgegeben werden müsse, um rechtswirksam zu sein. Diese Vorschriften, die übrigens nicht folgerecht durchgeführt seien, da sie sich beispielsweise bei der Kündigung und bei der Mahnung nicht fänden, seien ein verfehltes gesetzgeberisches Unternehmen. Wem gegenüber eine Erklärung abgegeben werden müsse, sei eine Frage des einzelnen Falles, deren sachgemäße Entscheidung nur von dem Rechtsverständnisse des Richters erwartet werden könne. Die Frage durch Aufstellung allgemeiner Grundsätze zu lösen, sei bisher in keiner Gesetzgebung und selbst in keinem Lehrbuche versucht worden; die Vorschriften des Entw. erwiesen die Richtigkeit dieser bisher geübten Selbstbeschränkung, indem sie in vielen Fällen zu abwegigen Ergebnissen führten. Dies zeige sich zunächst für den Abs. 1 Satz 2 der §§. 82, 145 als zutreffend. Daß die Genehmigung und die Verweigerung der Genehmigung zu dem von einem Minderjährigen oder von einem vollmachtlosen Vertreter abgeschlossenen Geschäfte nicht diesem, sondern nur dem anderen Theile gegenüber solle erklärt werden können, sei nicht gerechtfertigt. Die Vorschrift sei unpraktisch und verstoße gegen das natürliche Rechtsgefühl, sofern sie dem Dritten verwehre, sich auf eine nur dem Minderjährigen bezw. dem Vertreter gegenüber erklärte Genehmigung zu berufen und damit den Vertrag auch zu seinen Gunsten als geschlossen zu behandeln, während der gesetzliche Vertreter es zulasse, daß der Minderjährige von dem auf Grund des Vertrags Erlangten Gebrauch mache bezw. der Vertretene sich selbst die Vortheile aus dem Vertrag aneigne. Ein zweiter Fehler der Vorschrift liege darin, daß sie die Genehmigung durch konkludente Handlungen ausschließe, da solche nicht einer bestimmten Person gegenüber vorgenommen werden könnten. Die Bestimmung sei zum Schutze der Minderjährigen nicht nothwendig, zumal nach den §§. 150, 151 die vorherige Zustimmung — Einwilligung — zum Abschluß eines Vertrags seitens des gesetzlichen Vertreters auch ihnen gegenüber mit Rechtswirkung erklärt werden könne. Ihre Streichung werde im Gesetze keine Lücke erzeugen, da man in der Praxis bisher ohne sie ausgekommen sei und insbesondere bei der Anwendung des preuß. Ges. v. 12. Juli 1875 sich der Mangel einer solchen Vorschrift nie störend bemerklich gemacht habe.

Dem Antragsteller wurde zunächst im Allgemeinen entgegnet, die Vorschriften des Entw. über die Richtung, in welcher bestimmte Willenserklärungen mit Bezug auf den Empfänger abzugeben seien, müßten als ein entschiedener Vorzug des Gesetzeswerks festgehalten werden. Der Entw. habe solche Bestimmungen nicht nach Willkür, sondern nur bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen und nur da, wo ein Bedürfniß bestehe, aufgenommen. Es sei nicht

Gef.
Bezeichnung
der Person,
welcher
gegenüber
gewisse
Erklärungen
abzugeben
sind.

Erkl. d.
Genehmigung
u. deren Ver-
weigerung in
den Fällen d.
§. 82 Abs. 1,
§. 145 Abs. 1.

Genehmigung
durch konkl.
Handlungen.

richtig, daß der Mangel fester Grundsätze über diese Frage in der Praxis bisher nie störend empfunden worden sei; es habe häufig Streit hierüber bestanden, wie schon das Vorhandensein von Entscheidungen oberster Gerichtshöfe beweise. Die angefochtenen Sätze des Entw. stellten daher, wie auch in der Kritik anerkannt worden sei, im Vergleiche mit der bisherigen Rechtswissenschaft einen Fortschritt dar, der nicht aufgegeben werden dürfe.

Was die engere Frage anbelange, ob mit dem in den §§. 82, 145 aufgenommenen Satze eine richtige Entscheidung getroffen worden sei, so sprächen zum Mindesten bei dem §. 82 in der Besonderheit des Verhältnisses liegende Gründe dafür, die Entscheidung hier, abweichend vom §. 150, im Sinne des Entw. zu treffen; vergl. Mot. I S. 138. Die in höherem Grade den Charakter einer Familienbeziehung, als den eines Rechtsverhältnisses an sich tragende Stellung des gesetzlichen Vertreters zu dem Minderjährigen bringe es mit sich, daß Äußerungen, die über eine Beziehung zu einem Dritten lediglich zwischen dem gesetzlichen Vertreter und dem Minderjährigen fallen, nicht als bindende Willenserklärungen des Vertreters aufgefaßt werden dürften. Sie würden, soweit sie ein schon geschlossenes Geschäft des Minderjährigen beträfen, nicht mit Verpflichtungswillen gethan und seien nicht dazu bestimmt, nach außen zu wirken. Anders, wenn die Zustimmung vor dem Geschäftsabschluß erfolge, da die Erklärung hier den Zweck habe, dem Minderjährigen die rechtliche Möglichkeit zu gewähren, ein Rechtsgeschäft mit voller Wirksamkeit vorzunehmen. Die Möglichkeit, Vorgänge, die sich nur zwischen dem Minderjährigen und dessen gesetzlichen Vertreter abspielten, in den Prozeß zu ziehen, würde die Zahl der Rechtsstreitigkeiten erhöhen und deren Schwierigkeit auf dem Gebiete des Beweises und der Auslegung steigern. Was den §. 145 anbelange, so sei der §. 123 des Entw. I, nach welchem vor ergangener Aufforderung die Genehmigung oder deren Verweigerung sowohl dem Vertreter als auch dem anderen Vertragstheile gegenüber erklärt werden konnte (Mot. I S. 242, 243), bei der zweiten Lesung um deswillen geändert worden, weil man der Ansicht war, daß die jetzt unter Berufung auf die Gefährdung des Dritten angefochtene Vorschrift des §. 145 Abs. 1 Satz 2 den Interessen des Dritten förderlicher sei; (vergl. I S. 155).

Auf die Bemerkung des Antragstellers, daß durch die Vorschrift des Entw. die Genehmigung mittelst konkludenter Handlungen ausgeschlossen werde, weil solche nicht bestimmten Personen gegenüber vorgenommen werden könnten, wurde von einer Seite entgegnet, daß die letztere Annahme zwar richtig, der daraus gefolgerte Schluß aber unrichtig sei. Der Entw. spreche in den §§. 82, 145 nur von der „Erklärung“ der Genehmigung und gebe daher nach der bei der Redaktion beobachteten Unterscheidung zwischen Willenserklärung und (sonstiger) Willensbethätigung den angefochtenen Satz überhaupt nicht für die Fälle der konkludenten Handlungen, in denen eine Willenserklärung nicht vorliege. Von anderer Seite wurde unter Widerspruch hiergegen bemerkt, auch die sog. stillschweigende Willenserklärung sei eine Erklärung, es sei jedoch nicht richtig, daß stillschweigende Willenserklärungen nie einer bestimmten Person gegenüber erfolgen könnten; je nach Beschaffenheit der Fälle könnten vielmehr auch sie eine Richtung gegenüber anderen Personen annehmen; (vergl. I S. 69 unter IX). Einvernehmen bestand darüber, daß über die Frage, was als still-

Zustimmung
u. Ver-
weigerung
derselben
nach §. 150.

schweigende Willenserklärung zu gelten habe und wann eine solche als zugegangen anzusehen sei, eine Entscheidung im Entw. nicht habe getroffen werden sollen.

Die Ausführungen der Gegner des Antrags wurden von dessen Vertretern bemängelt. Man bestritt, daß zwischen den in den §§. 82, 145 vorausgesetzten Fällen und anderen Fällen des §. 150 eine Verschiedenheit bestehe, auch daß in den Fällen des §. 82 die tatsächliche Beschaffenheit des Verhältnisses zu dem Satze des Entw. nöthige. Ob eine dem Minderjährigen gegenüber erfolgte Aeußerung des gesetzlichen Vertreters den Charakter der Genehmigung trage, werde der Richter zu prüfen haben; die Schwierigkeiten, die hieraus erwüchsen, fielen der Schädigung gegenüber, die für Handel und Verkehr aus der schroffen Vorschrift des Entw. eintreten könne, nicht ins Gewicht.

B. Der Antrag 2a zieht eine Konsequenz aus der in den Anträgen 1a und d beantragten Streichung des Satzes 2 im Abs. 1 der §§. 82, 145, indem er die entsprechende Streichung auch für den §. 1295 Abs. 2 vorschlägt; die Anträge 2b, c und d bringen eine anderweitige Regelung des dem Dritten zustehenden Aufforderungsrechts in Anregung. Der Dritte soll danach, wenn der zur Erklärung über die Genehmigung oder die Verweigerung derselben Aufgeforderte sich innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erklärt, nicht ohne Weiteres aufhören, gebunden zu sein, sondern nur das Recht des Rücktritts vom Vertrage erlangen; (vergl. sächs. G.B. S. 787 a. E.). Da gegen diesen Vorschlag von mehreren Seiten Einwendungen erhoben wurden, nahm der Antragsteller denselben zu Gunsten des Antrags 3 zurück.

C. Der Antrag 3 will der Schwierigkeit begegnen, die sich bei der Streichung des Satzes 2 im Abs. 1 des §. 82 (und entsprechend an den anderen Stellen) ergibt, wenn vermöge einer dem Minderjährigen gegenüber abgegebenen Erklärung bereits eine Erledigung des Schwebezustandes in dem einen oder dem anderen Sinne stattgefunden hat, der Dritte aber demnächst, sei es in Kenntniß oder in Unkenntniß hiervon, an den gesetzlichen Vertreter die im Satz 3 vorgesehene Aufforderung richtet. Der Antragsteller führte aus: Der Satz 2 sei namentlich wegen des Satzes 3 aufgenommen worden. Nach der Setzung der Frist müsse die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nothwendig eine bestimmte Richtung annehmen; sie könne, wenn die Aufforderung einmal erfolgt sei, nur noch dem Auffordernden gegenüber geschehen. Lasse man nun mit der Streichung des Satzes 2 im Allgemeinen eine wirksame Erklärung auch gegenüber dem Minderjährigen zu, so könne Satz 3 in seiner gegenwärtigen Fassung nicht beibehalten, müsse vielmehr geändert oder gestrichen werden. Da die Streichung nicht angängig sei, so empfehle es sich, die Schwierigkeit in der Weise zu lösen, daß Alles, was zwischen dem Minderjährigen und seinem gesetzlichen Vertreter etwa erklärt worden sei, als nicht geschehen zu gelten habe, wenn nachher der Dritte an den Vertreter des Minderjährigen die Aufforderung stelle. Es solle also die dem Minderjährigen gegenüber bereits erteilte Genehmigung wieder unwirksam werden, wenn der gesetzliche Vertreter später die zweiwöchige Frist ohne Erklärung verstreichen lasse und andererseits der gesetzliche Vertreter auch nach einer dem Minderjährigen gegenüber erfolgten Genehmigungsverweigerung bei ergehender Aufforderung des Dritten noch in der Lage sein, diesem gegenüber wirksam zu genehmigen. Um den Gedanken schärfer hervorzuheben, änderte

Erstl. d. Genehmigung u. deren Verweigerung im Falle d. §. 1295.

Folge fruchtloser Aufford. in den Fällen des §. 82 Abs. 1, §. 145 Abs. 1, §. 1295, §. 1347.

Unwirksam. e. vor der Aufforderung dem Minderj. oder dem Vertretenen gegenüber erfolgten Genehmigung oder Verweigerung.

der Antragsteller seinen Vorschlag dahin ab, daß dem §. 82 Abs. 1 Satz 3 des Entw. beigelegt werden solle:

Dies gilt auch dann, wenn vor oder während der Frist der Vertrag genehmigt, dies aber nur dem Minderjährigen gegenüber erklärt ist.

Die juristische Konstruktion des Antrags wurde von mehreren Seiten bemängelt.

Ergebnis
der Beschluß-
fassung.

Bei der Abstimmung wurde zu §. 82 und entsprechend zu §. 145 zunächst eventuell der Antrag 3 in der ihm zuletzt gegebenen Gestalt angenommen und demnächst die Streichung des Satzes 2 und die Aenderung des Satzes 3 nach dem Antrage 3 endgültig gebilligt. Der Red. Komm. wurde anheimgegeben, die Fassung des Satzes 3 durch eine andere zu ersetzen, insbesondere etwa positiv zum Ausdruck zu bringen, daß nach geschehener Aufforderung die Erklärung dem Auffordernden gegenüber erfolgen müsse und daß die Annahme einer Verweigerung der Genehmigung nicht eintreten solle, wenn die Genehmigung zwar nicht während der Frist, aber schon vor der Aufforderung dem anderen Theile gegenüber erklärt war.

Die Streichung des §. 150 Abs. 1 sowie die Aenderung des §. 150 Abs. 2 und des §. 151 (Antrag 1e, f) wurde abgelehnt, desgleichen die Streichung des §. 137 und des §. 138 Abs. 1 Satz 2 (Antrag 1c). Die Komm. lehnte ferner ab, in eine erneute Berathung des §. 119 einzutreten (Antrag 1b). Die auf das Familienrecht bezüglichen Theile des Antrags 2 wurden der Berathung des vierten Buches vorbehalten.

§. 98.
Anfechtung
wegen
Täuschung
oder
Drohung.

III. Nach der Erledigung der zu §. 82 gestellten Anträge wurde die Berathung in der Paragraphenfolge des Entw. fortgesetzt.

Zu §. 98 lagen die Anträge vor:

1. a) den §. 98 Abs. 1 zu fassen:

Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder durch Drohung widerrechtlich bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten, soweit nicht die Anfechtung wider Treu und Glauben verstoßen würde.

b) den §. 98 Abs. 2 und den §. 99 zu streichen.

2. dem §. 98 Abs. 2 den Zusatz zu geben:

oder die Erklärung zu Gunsten des Dritten abgegeben war.

3. dem §. 98 Abs. 2 als Satz 2 beizufügen:

Hat ein Anderer als derjenige, dem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben, so ist die Erklärung, soweit dieses Recht reicht, auch anfechtbar, wenn der Erwerber die Täuschung kannte oder kennen mußte.

Im Laufe der Berathung wurde ferner beantragt:

4. den Zusatz zu §. 98 Abs. 2 zu fassen:

oder wenn der Dritte unmittelbar ein Recht aus der Erklärung erworben hat.

5. den Zusatz zu §. 98 Abs. 2 zu fassen:

Hat ein Anderer als derjenige, dem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben,

so ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen mußte.

Der Antrag 1, der mit den von demselben Antragsteller zu den §§. 94 und 96 eingebrachten, auf S. 122 unter XXXVI und unter XXXVII 2 mitgetheilten, abgelehnten Anträgen im Zusammenhange steht, wurde von seinem Urheber damit begründet, daß die Fassung des Entw. nicht weit genug sei. Das Anfechtungsrecht dürfe grundsätzlich nicht dadurch ausgeschlossen werden, daß die Täuschung von einem Dritten ausgegangen sei, mit dem kein Rechtsgeschäft vorliege. Die allgemeine Klausel des Antrags umfasse den §. 98 Abs. 2 des Entw. sowie die in den übrigen Anträgen enthaltenen Erweiterungen und biete den Vortheil, daß auch der §. 99 als entbehrlich gestrichen werden könne, da eine Anfechtung nach Verlauf längerer Zeit gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

Die Komm. war der Meinung, daß die Verweisung auf Treu und Glauben zu unbestimmt sei, um in der in Rede stehenden Frage dem Bedürfnisse zu genügen und lehnte den Antrag gleich den entsprechenden früheren Anträgen ab.

Der Antrag 2 wurde zurückgezogen, nachdem dagegen eingewendet worden war, daß das in den Mot. (I S. 207) ausgesprochene Bedenken ihm gegenüber begründet erscheine. Jenem Bedenken, daß der (unschuldige) Erklärungsempfänger möglicherweise ein Interesse daran habe, daß die von dem Getäuschten ihm gegenüber übernommene Verbindlichkeit bestehen bleibe, will der Antrag 3 dadurch begegnen, daß die Anfechtung nur insoweit wirken soll, als ein dem Anderen aus der Erklärung unmittelbar erworbenes Recht reicht. Den gleichen Gedanken will der Antrag 5 dadurch zum Ausdruck bringen, daß er die Erklärung als dem Anderen „gegenüber“ anfechtbar bezeichnet. Auch der Antrag 4 soll nach der Erläuterung seitens des Antragstellers sachlich vom Antrage 3 nicht abweichen. Zu dem letzteren wurde von einer Seite angeregt, das Wort „unmittelbar“ zu streichen, um den Fall des Kommissionärs mitzumfassen; der Antragsteller erhob jedoch hiergegen Widerspruch.

Erkl. zu Gunsten eines Dritten, der die Täuschung kannte oder kennen mußte.

Die Komm. entschied sich in bedingter Abstimmung gegen die Streichung des Wortes „unmittelbar“ und demnächst in bedingter und endgültiger Abstimmung für die unveränderte Aufnahme des im Antrage 3 vorgeschlagenen Zusatzes. Der Antrag 5 wurde der Red.Komm. überwiesen, der Antrag 4 aber abgelehnt, weil er über den Antrag 3 hinausgehe und gleich dem Antrage 2 den unschuldigen Erklärungsempfänger schädige.

IV. Es folgte die Berathung über den zu §. 101 gestellten Antrag:

im §. 101 Abs. 1 Satz 2, im §. 131 Abs. 1 Satz 2 und im §. 152 Abs. 2 die Worte „durch Urtheil oder“ sowie den §. 1986 Abs. 3 und den §. 2081 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

§§. 101, 131, 152, 1986, 2081. Verfügung durch Urtheil.

Die an den angeführten, und an anderen Stellen des Entw. (z. B. in den §§. 303, 434, 801, 810), sich findende Vorschrift, daß der rechtsgeschäftlichen Verfügung eine Verfügung gleichstehe, die „durch Urtheil“ erfolge, wird in den Mot. (I S. 213) mit dem Hinweis auf den §. 779 d. C.P.D. und den §. 40 d. St.G.B. begründet. Der Antragsteller bemerkte hiergegen, die Verweisung auf den §. 779 d. C.P.D., deren Berechtigung schon in den Mot. als zweifelhaft bezeichnet wurde, sei nicht geeignet, die zusätzliche Erwähnung des Urtheils zu

rechtfertigen, da es sich im Falle des §. 779 d. C.P.D. um den Erfaß einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung handele. Ebenso wenig aber lasse sich der Satz durch die Bezugnahme auf die Vorschriften des St.G.B. über die Einziehung von Gegenständen rechtfertigen. Denn, abgesehen davon, daß man bei den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zunächst nicht an ein Strafurtheil denke und daß es nicht sachgemäß erscheine, im Falle einer Einziehung von einer „Verfügung durch Urtheil“ zu sprechen, treffe der Satz auch sachlich für diejenigen Fälle nicht zu, in welchen die Einziehung von Gegenständen ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, vorgeschrieben sei (vergl. St.G.B. §§. 152, 295, 296 a, 360, 367, 369 sowie einzelne Bestimmungen in Nebengesetzen). Werde hier aus Gründen des öffentlichen Wohles das fremde Eigenthum nicht beachtet, so erscheine es als ein auffälliger Widerspruch, wenn das Strafurtheil vor einem gesetzlichen Veräußerungsverbot oder vor einem bedingt eingeräumten dinglichen Rechte Halt machen sollte. Von anderer Seite wurde hinzugefügt, im §. 810 erscheine der Satz auch mit Bezug auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht als zutreffend.

Die Komm. trat diesen Ausführungen bei und beschloß, die fraglichen Worte an den im Antrag aufgeführten Stellen zu streichen, im Uebrigen aber die Red.Komm. mit der Prüfung zu beauftragen, ob eine entsprechende Aenderung auch in anderen Paragraphen vorzunehmen sei.

§§. 104 bis
106 a.
Form
der Rechts-
geschäfte.

V. Zu den die Form der Rechtsgeschäfte betreffenden §§. 104 bis 106 (bzw. 106 a nach dem V S. 436, 440 mitgetheilten Beschlusse) lagen nachstehende Anträge vor:

1. den Abs. 1 des §. 104 zu streichen.

(Der Satz enthält keine Norm. Er soll lediglich das gesetzgeberische Prinzip andeuten, daß Rechtsgeschäfte der Regel nach formfrei sein sollen. Aber auch diesen Zweck erfüllt er nicht. Er wäre ebenso berechtigt und ebenso richtig in einem Gesetze, das den Formzwang als Regel ansieht. Ein Rechtsgeschäft kann dem Formzwang immer nur dann unterliegen, wenn es ihm durch Gesetz oder durch Rechtsgeschäft unterstellt ist.)

2. dem §. 105 als Abs. 3 beizufügen:

Die schriftliche Form ist auch gewahrt durch den Austausch unterschriebener Schriftstücke, in welchen die Willensübereinstimmung der Vertragsschließenden festgestellt ist.

3. als §. 106 b die Vorschrift aufzunehmen:

Ist die öffentliche Beglaubigung einer Erklärung vorgeschrieben, so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt werden. Wird die Erklärung von dem Aussteller mittelst Handzeichens unterzeichnet, so genügt die im §. 105 Abs. 1 vorgeschriebene Beglaubigung.

Die öffentliche Beglaubigung wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.

- A. Der Antrag 1 wurde der Red.Komm. überwiesen.

Grundf. d.
Form-
freiheit.

B. Der Antrag 2 betrifft die in den Mot. I S. 189 behandelte und auf Grund eines mit dem gegenwärtigen Vorschlag übereinstimmenden Antrags schon bei der ersten Berathung der zweiten Lesung (I S. 92) erörterte Frage, ob zur Wahrung der schriftlichen Form der Briefwechsel genügen solle. Die Komm. gab dem Antrag insoweit statt, daß sie von neuem in die Berathung der Frage eintrat, lehnte aber sodann in Uebereinstimmung mit dem früheren Beschlusse den Antrag ab.

Die Gründe waren:

Wenn von dem Antragsteller geltend gemacht werde, daß der Wunsch nach der leichteren Form des Briefwechsels noch gegenwärtig in Handelskreisen bestehe, so sei zu beachten, daß die wenigen Fälle, in welchen der Entw. die Schriftform verlange, keine Verkehrsgeschäfte beträfen. Die Kaufmannschaft habe also nur ein Interesse an den Vorschriften über die gewillkürte Schriftform (§. 106), mit Bezug auf diese aber sei (I S. 92) zutreffend hervorgehoben, daß es in erster Linie darauf ankomme, was die Parteien unter der schriftlichen Form verstanden hätten. Habe nach ihrer Absicht bloßer Briefwechsel genügen sollen, so sei diese Auffassung maßgebend. Der vom Antragsteller angezogene Satz, daß bei der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form nach §. 106 sogar die telegraphische Uebermittelung genüge, gelte einmal nur als dispositiver Rechtsatz für die gewillkürte Schriftform und verliere überdies durch die Bestimmung des §. 106 Satz 3 seine Bedenken.

Nach der Ablehnung des Antrags wurde von dem Antragsteller angeregt, im §. 106 Satz 2 vor den Worten „telegraphische Uebermittelung“ einzuschalten „Briefwechsel oder“. Man ging jedoch auch hierauf nicht ein, da man es für bedenklich hielt, auch nur für die gewillkürte Schriftform durch einen dispositiven Rechtsatz den Briefwechsel für ausreichend zu erklären.

C. Der Antrag 3 bezweckt in Ausführung des bei der nachträglichen Berathung der Vorschriften über die gerichtliche und notarielle Form gemachten Vorbehalts (V S. 434 unter I a. C.) klarzustellen, was im Entw. unter öffentlicher Beglaubigung verstanden werde. Das Verfahren soll wie bei der gerichtlichen und notariellen Beurkundung bis zur etwaigen Erlassung reichsgesetzlicher Vorschriften der Landesgesetzgebung überlassen bleiben. Gegen den Vorschlag erhob sich in sachlicher Beziehung kein Einwand, dagegen wurde die Nothwendigkeit der Bestimmung mit der Behauptung bestritten, daß der Begriff der öffentlichen Beglaubigung als hinreichend feststehend angenommen werden dürfe. Die Mehrheit hielt jedoch dafür, daß sich mit Rücksicht auf den in den verschiedenen Theilen des Reichs nicht übereinstimmenden Sprachgebrauch die Aufnahme der Vorschrift empfehle. Bezüglich ihrer Tragweite wurde ohne Widerspruch bemerkt, daß auch die §§. 346, 354, in welchen von öffentlich beglaubigten Urkunden die Rede sei, und die §§. 945, 2084, in denen es sich um die öffentliche Beglaubigung der Unterzeichnung von Verzeichnissen handele, mitbetroffen sein sollen. Die Beifügung des Abs. 2 erachtete man im Hinblick auf die Redaktionsweise des Entw. und auf den §. 105 Abs. 3 für geboten.

Öffentliche
Beglaubigung.

VI. Auf den §. 107 bezogen sich die Anträge:

1. den §. 107 unter Streichung des Abs. 3 zu fassen:

Eine Willenserklärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben

§. 107.
Wirksam
werden d.
Willens-
erklärung.

ist, wird für nicht geschehen erachtet, wenn vor oder gleichzeitig mit ihr ein Widerruf zugeht (eintrifft).

Auf die Gültigkeit der Willenserklärung ist es im Zweifel ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

2. den §. 107 Abs. 3 Halbsatz 1 zu fassen:

Ist der andere Theil zu der Zeit, zu welcher ihm die Erklärung zugeht, geschäftsunfähig, so gilt sie erst als zugegangen, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter zugekommen ist.

Der Antrag 1 bezweckt hinsichtlich der Abs. 1, 2 keine sachliche Abweichung vom Entw. Den den Abs. 2 betreffenden Vorschlag ließ der Antragsteller fallen, nachdem von anderer Seite darauf hingewiesen worden war, daß derselbe den Unterschied zwischen dem §. 107 Abs. 2 in der Fassung des Entw. und dem §. 125 verdunkle, von denen der erstere den Einfluß des Todes und der Geschäftsunfähigkeit auf das Zustandekommen einer wirksamen Willenserklärung betreffe, während der letztere sich auf die Frage beziehe, ob die Erklärung inhaltlich für den eingetretenen Fall gewollt sei. Der Vorschlag zu Abs. 1 wurde der Red.Komm. überwiesen.

Willenserk.
gegenüber
einem nicht
od. nur
beschränkt.
Gesch.-fähigen.

Anlangend den Abs. 3 des §. 107, so wurde der Antrag auf Streichung abgelehnt, der Antrag 2 sachlich gebilligt. Für die Streichung war geltend gemacht worden:

Es erscheine zweifelhaft, ob die Bestimmung sich auf das Zustandekommen oder aber auf die verpflichtende Kraft der Erklärung beziehe. Da die Geschäftsunfähigkeit und die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit den Empfang einer fremden Willenserklärung, gewissermaßen den Besitzwerb an ihr, nicht hindere, wie §. 83 Satz 2 beweise, so müsse man sich für die letztere Auffassung entscheiden, in diesem Sinne aber sei die Bestimmung als selbstverständlich entbehrlich. Es wurde entgegnet: Die Unterscheidung zwischen dem Bestand und der verpflichtenden Kraft der Erklärung sei an sich zutreffend, im §. 107 Abs. 3 sei aber nicht die letztere, sondern der Bestand der Willenserklärung gemeint. Dies folge schon daraus, daß der §. 107 sich auch auf einseitige, einem Anderen gegenüber abzugebende Willenserklärungen beziehe, bei denen, wie bei der Kündigung, von verpflichtender Kraft nicht die Rede sei. Der Entw. verstehe unter „zugehen“ nicht den Besitzwerb im technischen Sinne; er mache das Zugehen nicht abhängig von besonderen juristischen Begriffen. Die Willenserklärung gehe dem Empfänger zu, ohne daß es eines bewußten Aktes seinerseits bedürfe. Befinde sich aber der Empfänger zur Zeit des Einganges im Zustande der Geschäftsunfähigkeit, so solle eine Besonderheit gelten, die in dem Antrage 2 besser als im Entw. zum Ausdruck gelange. Der Sinn sei der, es solle bei bestehender Geschäftsunfähigkeit des Empfängers einer Willenserklärung nicht zu seinem Schaden die sofortige Gültigkeit derselben eintreten. Die Erklärung könne aber bei späterem Eintritte des gesetzlichen Vertreters Wirksamkeit erlangen und man werde, soweit es sich um die Wahrung einer Frist handele, annehmen müssen, daß der Zugang an den gesetzlichen Vertreter innerhalb der Frist erfolgen müsse. Da gegen diese Ausführungen Widerspruch nicht erhoben wurde, erklärte sich

der Antragsteller zu 2 mit der Ueberweisung seines Vorschlags an die Red. Komm. einverstanden.

VII. Zu §. 116 war beantragt:

im Abs. 2 des §. 116 das Wort „beabsichtigten“ zu streichen.

§. 116 Abs. 2.
Verabredung
b. Beur-
kundung eines
Vertrags.

Der Antrag soll nach der Erklärung seines Urheberers keine bloß redaktionelle Bedeutung haben. Er will, während der Entw. die Auslegungsregel des Abs. 2 auf den Fall beschränkt, daß die Parteien bei dem Beginn oder im Laufe der Verhandlungen vor der mündlichen Einigung die Beurkundung des Vertrags verabredet haben, die Vorschrift auch dann gelten lassen, wenn die Abrede der Beurkundung im unmittelbaren Anschluß an den mündlichen Vertragschluß erfolgt ist. Insoweit glaubte der Antragsteller weitergehenden Vorschlägen der Kritik nachgeben zu sollen.

Es wurde entgegnet, in den Grenzen des Entw. sei die Auslegungsregel unbedenklich richtig, in der seitens der Kritik vorgeschlagenen Erstreckung auf eine nach vorausgegangener mündlicher Einigung erfolgte Abrede der Beurkundung entbehre sie der tatsächlichen Begründung und führe zu juristischen Schwierigkeiten. Zwischen diesem Vorschlag und dem Gedanken des Antragstellers lasse sich aber nicht gut eine Grenze ziehen. Zweifelhaft erscheine, ob das Wort „beabsichtigten“ nicht aus redaktionellen Gründen als unschön und entbehrlich gestrichen werden könne, was die Red. Komm. erwägen möge.

Die Mehrheit trat der vorstehenden Entgegnung bei und lehnte den Antrag, soweit er eine sachliche Aenderung des Entw. bezweckt, ab.

VIII. Zu §. 131 war beantragt:

im §. 131 Abs. 1 Satz 2 sowie im § 152 Abs. 2 hinter den Worten „der Arrestvollziehung“ einzuschalten „oder durch den Konkursverwalter“. (Vergl. §. 445, §. 1007 Abs. 1 Satz 2. Entsprechende Anträge zu späteren Paragraphen bleiben vorbehalten.)

§. 131 Abs. 1
Satz 2, §. 152
Abs. 2.
Verfügung
durch den
Konkurs-
verwalter.

Der Antragsteller bemerkte:

Wenn an den angezogenen Stellen von Verfügungen des Berechtigten gesprochen werde, so könne fraglich erscheinen, ob damit nur von ihm vorgenommene Verfügungen oder aber Verfügungen aus seinem Rechte getroffen werden sollten. Der Entw. meine, da er die Zwangsvollstreckung einbeziehe, offenbar das Letztere. Dann aber müsse, wie der Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung, so auch der durch den Konkursverwalter erfolgenden Verfügung besonders gedacht werden, zumal die letztere an einzelnen Stellen bereits Erwähnung gefunden habe. Die Theorie, daß der Konkursverwalter gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners sei, sei aufgegeben.

Der Antrag wurde gebilligt.

IX. Zu §. 132 war beantragt:

dem § 132 beizufügen:

Ist der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Vortheil er gereichen würde, wider Treu und Glauben befördert worden, so gilt die Bedingung als ausgefallen.

§. 132.
Pflichtwidrige
Beförderung
des Eintritts
b. Bedingung.

Der Antrag wurde angenommen.

Die Mehrheit hielt, obwohl gegen den Vorschlag der bereits in den Mot. (I S. 263, 264) erörterte Grund geltend gemacht wurde, die Aufnahme des Zusatzes für zweckmäßig, um einem argumentum e contrario aus dem bisherigen einzigen Satze des § 132 vorzubeugen.

§. 137.
Vollmächts-
ertheilung.

X. Auf den §. 137 bezogen sich die Anträge:

1. dem §. 137 folgenden Zusatz zu geben:

Ist der zu Bevollmächtigende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann die Erklärung ihm gegenüber erfolgen, ohne daß es der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bedarf.

(Die Ertheilung der Vollmacht bringt in den gewöhnlichen Fällen dem zu Bevollmächtigenden nicht „einen rechtlichen Vortheil“ — §. 107 Abs. 3 —; sie ist für seinen Vortheil indifferent.)

2. den §. 137 durch die Vorschrift zu ersetzen:

Die Ertheilung der Vollmacht bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft, auf welches sich die Vollmacht bezieht, bestimmten Form.

(Der Satz wird mehrfach in der Kritik gewünscht und ist wegen des möglichen argumentum e contrario aus §. 150 Abs. 2 räthlich. Der gegenwärtige Inhalt des §. 137 ist rein theoretisch. Soweit man etwas Positives hinsichtlich der Erklärung der Vollmacht gegenüber einem Dritten darin zu finden geneigt sein könnte, genügt §. 139. Der §. 138 Abs. 1 Satz 3 wäre, wenn man ihn beibehält, zu übersezen.)

Gegenüber
einem in der
Geschäfts-
fähigkeit Be-
schränkten.

Der Antrag 1 wurde sachlich gebilligt, die Aufnahme des vorgeschlagenen Zusatzes jedoch nicht für nothwendig erachtet, weil der Inhalt desselben aus dem §. 135 zu folgern sei. Könne eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person die Obliegenheiten eines Bevollmächtigten mit Wirksamkeit wahrnehmen, so liege darin schon ausgesprochen, daß auch der Akt der Uebertragung einer Vollmacht auf sie möglich sei. Zudem lasse sich auch wohl sagen, daß mit der Uebertragung einer Vollmacht dem Bevollmächtigten ein rechtlicher Vortheil erworben werde, da unter diesem Ausdrucke nicht nur wirtschaftliche Vortheile zu verstehen seien.

Formfreiheit.

Der Antrag 2 wurde, da die Streichung des §. 137 bereits früher abgelehnt war (S. 128 unter II C), in der Weise angenommen, daß der vorgeschlagene Satz der bisherigen Fassung als Zusatz beigefügt werden soll.

§. 142.
Ausnahme
von dem
Schutze beim
Erlöschen d.
Vollmacht.

XI. Zu §. 142 war beantragt:

die Schlußworte „oder kennen mußte“ zu streichen.

(Vergl. IV S. 225 unter B.)

Der Antrag wurde abgelehnt.

Erwogen war:

Es könne dahingestellt bleiben, ob in den im §. 142 behandelten Fällen eine Erkundigungspflicht anzunehmen sei oder nicht. Die Beibehaltung der Worte rechtfertige sich durch die praktische Erwägung, daß die positive Kenntniß von dem Mangel der Vollmacht sehr selten nachweisbar sei und daß deshalb Fälle, in welchen, wie bei der Vorzeigung einer sehr alten Vollmacht, die Fortdauer der Vertretungsbefugniß als fraglich habe erscheinen müssen, der nachgewiesenen Kenntniß von ihrem Fortfalle gleichgestellt werden müßten.